

Tarifvertrag

vom 6. April 2022

zum Tarifwerk AWO Baden-Württemberg

- als 8. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021

- als 8. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in den TV AWO BW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021

- als 8. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV-A AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021

Zwischen

dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 6. April 2022.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV AWO BW) vom 18. Dezember 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Entgelttabelle Anlage A und Einfügung neuer Tabellen Kr (38,5 Stunden - Kr 1 - , 39 Stunden - Kr 2 -)

1. In der Anlage A zu § 19 Absatz 2 werden zum 1. Januar 2023 die besonderen Werte für den Pflegedienst gestrichen.
2. Zum 1. Januar 2023 werden die nachfolgenden Tabellen als Anlage Kr (38,5 Stunden - Kr 1 - , 39 Stunden - Kr 2 -) zu § 19 Absatz 2 eingefügt:

gültig ab 1. Januar 2023 - monatlich in Euro bei 38,5 Stunden

Entgelt- gruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	4.433,37	4.588,78	5.090,63	5.675,61	5.933,65
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	4.338,15	4.480,38	4.835,97	5.261,53	5.424,05
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	4.233,19	4.371,99	4.718,97	5.190,41	5.276,44
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	4.128,25	4.263,61	4.601,97	4.846,29	4.909,38
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	3.918,32	4.046,80	4.367,97	4.565,27	4.657,03
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	3.708,42	3.830,01	4.133,98	4.335,85	4.427,62
9b	VI mit Aufstieg nach VII	—	3.500,46	3.613,57	3.934,39	4.089,24	4.186,73
9a	VI ohne Aufstieg	—	3.330,77	3.500,46	3.613,57	3.831,15	3.922,91
8a	Va mit Aufstieg nach VI	—	3.068,65	3.215,73	3.404,30	3.556,60	3.769,62
	V mit Aufstieg nach Va + VI						
	V mit Aufstieg nach VI						
7a	V mit Aufstieg nach Va	—	2.894,88	3.068,65	3.336,04	3.469,70	3.607,40
	IV mit Aufstieg nach V + Va						
	IV mit Aufstieg nach V						
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.441,74	2.600,96	2.761,22	3.102,09	3.188,98	3.349,36
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	2.345,88	2.563,57	2.627,55	2.734,47	2.814,69	3.003,15

gültig ab 1. Januar 2023 - monatlich in Euro bei 39 Stunden

Entgelt- gruppe Kr	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
9b	VI mit Aufstieg nach VII	—	3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
9a	VI ohne Aufstieg	—	3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
8a	Va mit Aufstieg nach VI	—	3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
	V mit Aufstieg nach Va + VI						
	V mit Aufstieg nach VI						
7a	V mit Aufstieg nach Va	—	2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
	IV mit Aufstieg nach V + Va						
	IV mit Aufstieg nach V						
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09

3. Die Tabellenwerte gemäß Anlage Kr 2 werden zum 1. Januar 2024 auf die dann geltenden Entgeltwerte der Anlage E zum TVöD-VKA (P-Tabelle) erhöht. ²Für Vollzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden werden die Entgeltwerte der Kr 2 um 1,28 % reduziert und als Anlage Kr 1 (38,5 Stunden) zum 1. Januar 2024 eingeführt.

§ 2

Änderung des Anhangs A zu § 20

1. II. wird wie folgt geändert:

- a) In II. werden die Klammerzusätze „(BMT-AW II)“ durch die Klammerzusätze „(Anlagen Kr)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 und 11“ durch die Angabe „Entgeltgruppen Kr 9c, 9d und 11b“ ersetzt.
- d) Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„- unbesetzt -“
- e) In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „der Entgeltgruppe 7“ durch die Angabe „den Entgeltgruppen Kr 7a und 8a“ ersetzt.
- f) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 Buchstabe c) wird gestrichen.
- g) In Absatz 1a wird die Angabe „Entgeltgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 3a“ ersetzt.
- h) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„- unbesetzt – „

- i) In Absatz 3 Buchstabe a) wird die Angabe „Entgeltgruppe 12“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 12a“ ersetzt.
- j) In Absatz 3 Buchstabe b) wird die Angabe „Entgeltgruppe 11“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 11a“ ersetzt.
- k) In Absatz 3 Buchstabe c) wird die Angabe „Entgeltgruppe 10“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 10a“ ersetzt.
- l) In Absatz 3 Buchstabe d) wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 9d“ ersetzt.
- m) In Absatz 3 Buchstabe e) wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 (9b)“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 9c“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Buchstabe f) wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 9b“ ersetzt.
- o) In Absatz 3 Buchstabe g) wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe Kr 9a“ ersetzt.
- p) In Absatz 3 Buchstabe h) wird die Angabe „Entgeltgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 3a“ ersetzt.

2. Nach dem bisherigen Text von II. werden zwei Protokollerklärungen angefügt:

Protokollerklärungen zu II. anlässlich der Einführung neuer Stufen 2 und 6 zum 1. Januar 2023:

1. *Beschäftigte, die am 31. Dezember 2022 in Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren oder mehr erreicht haben, steigen zum 1. Januar 2023 in die neue Stufe 6 auf.*
2. *Die zum 1. Januar 2023 neu eingeführte Stufe 2 gilt für Neueinstellungen oder Umgruppierungen ab dem 1. Januar 2023; Rückstufungen bereits Beschäftigter aufgrund der Einführung sind ausgeschlossen.“*

§ 3

Aufhebung des Anhangs zu den Anlagen A und B

Der Anhang zu den Anlagen A und B wird aufgehoben.

§ 4

Änderung von § 12 (Regelmäßige Arbeitszeit)

1. In Absatz 1 wird nach Satz 14 folgender Satz 15 angefügt:

„¹⁵Für Beschäftigte im Pflegedienst, die Entgelt nach Anlage Kr 1 (38,5 Stunden) oder Anlage Kr 2 (39 Stunden) erhalten, gelten abweichend Absatz 1a und Absatz 1b.“

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Für Beschäftigte im Pflegedienst, die Entgelt nach Anlage Kr 1 erhalten, beträgt die regelmäßige wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit 38,5 Stunden und für Beschäftigte im Pflegedienst, die Entgelt nach der Anlage Kr 2 erhalten, 39 Stunden. ²Absatz 1 Sätze 2 und 14 gelten entsprechend. ³Für Beschäftigte im Pflegedienst bei Arbeitgebern, die nach dem 6. April 2022 tarifgebundenes Mitglied des AGV AWO Deutschland e.V. werden, gilt Absatz 1b.

Protokollerklärungen zu Absatz 1a:

1. *Führt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Absatz 1 Satz 2 zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2023 die 39-Stunden-Woche ein, steht den davon betroffenen Beschäftigten das Recht zu, ab Einführung der 39-Stunden-Woche für das verbleibende Jahr 2023 die AZV-Tage gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 9 zu verlangen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, erhalten sie für das verbleibende Jahr 2023 abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach Anlage Kr 1. Ab dem 1. Januar 2024 wird den Beschäftigten Entgelt nach der Anlage Kr 2 gezahlt; ein Anspruch auf AZV-Tage besteht nicht.*

2. *Beschäftigte im Pflegedienst, denen am 6. April 2022 aufgrund früherer Einführung der 39-Stunden-Woche die AZV-Tage gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 9 zustanden, behalten die AZV-Tage zu unveränderten Bedingungen als Besitzstand. Sie erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach Anlage Kr 1.*
3. *Beschäftigte im Pflegedienst bei einem Arbeitgeber, der am 6. April 2022 tarifgebundenes Mitglied des AGV AWO Deutschland e.V. war und bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Absatz 1 Satz 2 die 39-Stunden-Woche einführt, behalten die AZV-Tage gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 9 zu unveränderten Bedingungen als Besitzstand. Sie erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach Anlage Kr 1.*
4. *Beschäftigte im Pflegedienst, denen nach Protokollerklärungen Nr. 2 oder Nr. 3 die AZV-Tage gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 9 im Wege des Besitzstandes zustehen, haben ein zeitlich nicht beschränktes, aber nur einmalig ausübbares Wahlrecht, ab Beginn des auf ihre Erklärung folgenden Kalenderjahres unter Wegfall des Besitzstands auf die AZV-Tage Entgelt nach Anlage Kr 2 zu verlangen.*

(1b) ¹Für Beschäftigte im Pflegedienst bei Arbeitgebern, die nach dem 6. April 2022 tarifgebundenes Mitglied des AGV AWO Deutschland e.V. werden und die 39-Stunden-Woche anwenden oder nach Eintritt ihrer Tarifbindung einführen, findet Absatz 1a keine Anwendung. ²Absatz 1 Sätze 2 und 14 gelten entsprechend. ³Die Beschäftigten erhalten im Jahr 2022 nach Eintritt der Tarifbindung ihres Arbeitgebers und ab Geltung der 39-Stunden-Woche abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach den um 1,3 % erhöhten Tabellenwerten der Kr-Anwendungstabelle zum TV AWO BW, Stand 1. April 2022. ⁴Ab dem 1. Januar 2023 erhalten die Beschäftigten nach Satz 1 Entgelt nach der Anlage Kr 2.“

§ 5

Einfügung von § 14a

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einspring-Prämie für „Kommen aus dem Frei“

(1) ¹Beschäftigte, deren Arbeitszeit durch einen Schichtplan/Dienstplan organisiert wird und die auf Anfrage einer Person mit Anordnungsbefugnis aus dem Frei für einen

Dienst einspringen, erhalten pro zusätzlich abgeleistetem Dienst eine Prämie. ²Die Prämie beträgt von Montag bis Freitag 40 Euro pro zusätzlich abgeleistetem Dienst; sie beträgt 65 Euro pro zusätzlich abgeleistetem Nachtdienst. ³An Wochenenden und Feiertagen wird in allen zusätzlichen Diensten eine Prämie in Höhe von 65 Euro gezahlt. ⁴Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der tarifvertragliche oder vertragliche Anspruch auf Freizeit grundsätzlich Vorrang vor einer Inanspruchnahme nach Satz 1 hat. ⁵Das Einspringen ist freiwillig. ⁶Das Einspringen soll möglichst gleichmäßig auf den nicht im Dienst befindlichen Personenkreis verteilt werden. ⁷Die Mitbestimmung durch die Betriebsräte wird hierdurch nicht berührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Beginnt und endet der ununterbrochene Nachtdienst an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird die Prämie für den Dienst einmal gezahlt.

- (2) Die Zahlung erfolgt für alle Dienste an Tagen, an denen die/der Beschäftigte keinen Dienst nach dem genehmigten Dienstplan zu verrichten hatte, diesen aber am selben Tag oder innerhalb der folgenden sechs Tage aufnimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Eine Anfrage am Dienstag kann den Anspruch nach Absatz 1 bei einer Dienstaufnahme bis zum Montag der folgenden Woche auslösen.

- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Zulage besteht nicht bei einem freiwilligen Tausch von Diensten der Beschäftigten untereinander.
- (4) ¹Die Prämie wird ergänzend zu allen Zulagen und Zuschlägen und sonstigen Bestandteilen des Entgeltes gezahlt. ²Sie wird in voller Höhe gezahlt unabhängig vom Stundenumfang des Dienstes. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 in ungekürzter Höhe.
- (5) ¹Zum Zwecke der sicheren und transparenten Abrechnung wird der Dienst im Ist-Dienstplan oder in der Arbeitszeiterfassung eindeutig gekennzeichnet. ²Die Zahlung wird auf der Lohnabrechnung mit „Einspring-Prämie“ benannt.
- (6) ¹Bestehende Betriebsvereinbarungen und betriebliche Regelungsabreden bleiben vom Inkrafttreten dieses Paragraphen unberührt; Kündigungsmöglichkeiten und even-

tuelle Befristungen bestehen unverändert fort.²Für die Dauer des Bestehens der betrieblichen Regelungen treten ihre Regelungen an die Stelle der tarifvertraglichen Ansprüche.

Protokollerklärung zu Absatz 6 Satz 2:

Die Dauer des Bestehens der betrieblichen Regelungen endet bei einer Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist, bei einer Befristung mit deren Ende.“

§ 6
Einfügung von § 14b

Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b
Funktionszulagen für examinierte Fachkräfte in der Pflege

¹Examinierte Fachkräfte erhalten eine monatliche Zulage für die übertragene und ausgeübte Tätigkeit als

- a) Praxisanleiterin in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit
- b) gerontopsychiatrische Fachkraft in der Pflege mit entsprechender Fachweiterbildung
- c) psychiatrische Fachkraft in der Pflege mit entsprechender Fachweiterbildung Psychiatrie oder entsprechender sozialpsychiatrischer Weiterbildung
- d) Hygienefachkraft mit entsprechender Fachweiterbildung.

²Die Zulage nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) beträgt 140,00 Euro. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 in ungekürzter Höhe. ⁴Werden mehrere Funktionen einer/einem Beschäftigten übertragen, bestehen die Ansprüche auf die jeweilige Zulage nebeneinander. ⁵Voraussetzung für die Zahlung der jeweiligen Zulage ist die abgeschlossene anerkannte Fachweiterbildung bzw. Fortbildung, die jeweils Voraussetzung für die Übernahme der Funktion ist.

Protokollerklärungen zu Satz 1:

1. *Hygienebeauftragte sind keine Hygienefachkräfte im Sinne von Buchstabe d).*

2. *Sozialpsychiatrische Weiterbildung im Sinne von Buchstabe c) ist eine Zusatzqualifikation im Umfang von 800 Unterrichtseinheiten (berufsbegleitend in 2,5 Jahren) mit Abschlussprüfung.*

⁶Beschäftigte mit entsprechender Weiterbildung bzw. Fortbildung erhalten die jeweilige Zulage für die Dauer der ausdrücklichen Übertragung der Funktion durch den Arbeitgeber. ⁷Setzt die Ausübung der Funktion eine Benennung gegenüber Dritten voraus, ist diese ebenfalls Voraussetzung für die Zahlung der Zulage.

⁸Wird die Funktion vertretungsweise zugewiesen, findet § 18 Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

§ 7 **Änderungen von § 17** **(Eingruppierung)**

Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit Ausnahme der Beschäftigten des Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereiches richtet sich nach § 17a.“

§ 8 **Änderungen von § 17a** **(Eingruppierung und Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)**

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter und die Satzzeichen „vorbehaltlich von Absatz 4,“ durch „mit Ausnahme der Beschäftigten des Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereiches“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17a Absatz 1 Satz 2:

Der Arbeitgeber ist berechtigt, für Beschäftigte nach Satz 2 Entgelt nach Anlage C zu zahlen. Anstelle von Entgelt nach Anlage C kann der Arbeitgeber eine andere Vergütung zahlen, sofern diese oberhalb des Entgeltes der Anlage B liegt.“

3. Absatz 2a wird gestrichen.
4. Absatz 4 wird gestrichen.
5. Nach Absatz 4 werden die Überschrift „Protokollerklärungen zu § 17a“ und die nachfolgenden zwei Protokollerklärungen gestrichen.

§ 9
Änderung von § 19
(Tabellenentgelt)

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A, Beschäftigte im Pflegedienst erhalten Entgelt nach den Anlagen Kr (38,5 Stunden - Kr 1 -, 39 Stunden - Kr 2 -), soweit in einer Sonderregelung keine Abweichungen festgelegt sind.“

§ 10
Änderungen von § 21
(Allgemeine Regelungen zu den Stufen)

1. In Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Werden Beschäftigte nach einer Höhergruppierung wieder rückgruppiert, werden die Beschäftigten abweichend von Satz 4 in der niedrigeren Entgeltgruppe mindestens der regulären Stufe zugeordnet, die sie in ihrer vor der Höhergruppierung zugeordneten Entgeltgruppe erreicht hatten; die darin vor der Höhergruppierung bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit bleibt erhalten.“

2. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

§ 11
Änderungen von § 22
(Jahressonderzahlung)

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,60 Euro“ durch die Angabe „0,80 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Unterabsatz 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

§ 12
Änderungen von § 28
(Berechnung und Auszahlung des Entgelts)

Nach dem Text von Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung neu eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die Entgelt nach der Anlage Kr 1 erhalten, gelten 38,5 Wochenstunden als regelmäßige Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter.“

§ 13
Änderungen von § 29
(Betriebliche Altersversorgung)

1. Absatz 1.9 wird wie folgt gefasst:

„(1.9) ¹Bei Neuabschlüssen und Tarifwechseln sind voll-gezillmerte Versicherungstarife unzulässig. ²Bestehende Versicherungsverträge werden davon nicht berührt.“

2. In der Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1.9 wird das Wort „Gezillmert“ durch das Wort „Voll-gezillmert“ ersetzt.
3. Es wird folgende Protokollerklärung zu § 29 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 29:

Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass der vor der Verabschiedung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17. August 2017 tarifvertraglich vereinbarte Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung die nach § 1a Absatz 1a BetrAVG bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe eingesparter Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Dies gilt soweit und solange der Tarifvertrag einen Zuschuss oberhalb der gesetzlichen Verpflichtung vorsieht und auch für vor dem 1. Januar 2019 geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen.“

§ 14

**Änderung von § 42
(Inkrafttreten, Laufzeit)**

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Anlagen Kr (38,5 Stunden - Kr 1 -, 39 Stunden - Kr 2 -) sind mit einer Frist von drei Wochen frühestens zum Ablauf des vierten Monats nach dem Ende der Laufzeit der im TVöD (VKA) zum 1. Januar 2024 geltenden Anlage E (P-Tabelle) schriftlich kündbar.“

Abschnitt II

**Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten
der Arbeiterwohlfahrt in den TV AWO BW und zur Regelung
des Übergangsrechts (TV-Ü AWO BW)
vom 18. Dezember 2008**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in den TV AWO BW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021, wird wie folgt geändert:

§ 15

Änderungen von § 16

1. Absatz 1a und die dazugehörigen Protokollerklärungen werden gestrichen.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „gemäß Absatz 1a“ gestrichen.
3. In Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „Kr 3a“ ersetzt.
4. Absatz 7a wird gestrichen.
5. Absatz 7b wird gestrichen.
6. Die Protokollerklärung zu § 16 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien für die Zuordnung der neu eingestellten Beschäftigten im Pflegedienst (Anlagen Kr) auf die „Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr-/Kr-Verläufen“ gemäß den Anlagen Kr; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Zuordnungen – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellen.“

7. Die Kr Anwendungstabelle für den Pflegedienst gemäß Anlage A wird gestrichen.

§ 16
Einfügung von § 19d und
einer Protokollerklärung zu Satz 10

Nach § 19c werden folgender § 19d und folgende Protokollerklärung zu Satz 10 eingefügt:

„§ 19d
(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst,
die am 31. März 2023 Entgelt nach der Anlage A erhalten und nach dem
Anhang zu den Anlagen B und C in den S-Gruppen eingruppiert wären)

¹Beschäftigte die am 31. März 2023 Anspruch auf die Zulage nach § 16 Absatz 7b haben, werden zum 1. April 2023 nach den Sätzen 2 bis 10 in die Entgeltgruppen (S-Gruppen) des Anhangs zu den Anlagen B und C zum TV AWO BW übergeleitet. ²Die Überleitung der am 31. März 2023 schon und am 1. April 2023 noch Beschäftigten erfolgt unter Beibehaltung der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe und der darin zurückgelegten Stufenlaufzeit (taggenaue Überleitung). ³Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach

der Anlage B. ⁴Abweichend von Satz 3 erhalten übergeleitete Beschäftigte in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2023 ein individuelles Entgelt, das sich aus dem ihnen am 31. März 2023 zustehenden Tabellenentgelt zuzüglich der am 31. März 2023 zustehenden Zulage nach § 16 Absatz 7b sowie der Hälfte ihres Überleitungsgewinns zusammensetzt. ⁵Überleitungsgewinn ist die Differenz aus dem den Beschäftigten nach Satz 3 zustehenden Tabellenentgelt und der Summe aus dem am 31. März 2023 zustehenden Tabellenentgelt zuzüglich der am 31. März 2023 zustehenden Zulage nach § 16 Absatz 7b. ⁶Das individuelle Entgelt nimmt an Entgelterhöhungen zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2023 teil. ⁷Das individuelle Entgelt wird längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 gezahlt. ⁸Erreichen Beschäftigte vor Ablauf des 31. Dezember 2023 die nächste reguläre Stufe oder werden sie bis zum 31. Dezember 2023 umgruppiert, erhalten sie ab diesem Zeitpunkt anstelle des individuellen Entgelts das ihnen zustehende Tabellenentgelt der erreichten regulären Stufe oder der neuen Entgeltgruppe und -Stufe. ⁹Werden Beschäftigte, die ein individuelles Entgelt nach Satz 4 erhalten, höhergruppiert, ist für die Stufenzuordnung der reguläre Tabellenwert der Anlage B nach Satz 3 maßgebend. ¹⁰Übersteigt das den Beschäftigten am 31. März 2023 zustehende Tabellenentgelt zuzüglich der am 31. März 2023 zustehenden Zulage nach § 16 Absatz 7b das sich aus Satz 3 ergebende Tabellenentgelt, erhalten die Beschäftigten neben dem sich aus Satz 3 ergebenden Tabellenentgelt den über die Summe ihres bisherigen Tabellenentgelts zuzüglich der am 31. März 2023 zustehenden Zulage nach § 16 Absatz 7b TV-Ü AWO BW hinausgehenden Betrag als Besitzstand.

Protokollerklärung zu Satz 10:

Der Besitzstand wird statisch gezahlt. Er nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Erhöhungen des Tabellenentgelts durch Stufenaufstiege oder Höhergruppierungen reduzieren den Besitzstand; Erhöhungen des Tabellenentgelts aufgrund von allgemeinen Entgelterhöhungen werden nicht auf den Besitzstand angerechnet.“

§ 17

Streichen von § 18a

(Besondere Tabellenwerte)

§ 18a wird gestrichen.

Abschnitt III
Änderungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden
der Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV-A AWO BW)
vom 18. Dezember 2008

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg (TV-A AWO BW) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch den 7. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2021, wird wie folgt geändert:

§ 18
Änderung von § 1
(Geltungsbereich)

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 Buchstabe a) gelten für Schüler*innen in der Kranken- und Altenpflegehilfe ausschließlich § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 dieses Tarifvertrages.“

§ 19
Änderungen von § 8
(Ausbildungsentgelte)

1. In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Schüler*innen in der Kranken- und Altenpflegehilfe erhalten für die einjährige Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Kranken-/Altenpflegehelfer*in als monatliches Ausbildungsentgelt 1.110,93 Euro.

³Dies gilt auch, wenn die Ausbildung aufgrund eines zusätzlich erforderlichen Deutschkurses über zwei Jahre durchgeführt wird.

⁴Wenn nach landesrechtlichen Regelungen eine zweijährige Ausbildung zur Pflegeassistenz eingeführt wird, wird den Schüler*innen als monatliches Ausbildungsentgelt

im ersten Ausbildungsjahr 1.110,93 Euro.

im zweiten Ausbildungsjahr 1.180,22 Euro

gezahlt.“

2. In Absatz 2a) wird nach dem bisherigen Text vor dem Satzzeichen die Angabe „Satz 1“ angefügt.

§ 20

Änderungen von § 16a

1. § 16a wird mit Wirkung zum 30. Juni 2022 gestrichen.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Starterprämie

¹Auszubildende im Geltungsbereich des TV-A AWO BW, die nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung im unmittelbaren Anschluss in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, erhalten eine Starterprämie in Höhe von 500 Euro. ²§ 28 Absatz 2 TV AWO BW findet keine Anwendung. ³Die Prämie wird mit dem Entgelt für den siebten Monat des Arbeitsverhältnisses gezahlt. ⁴Der Anspruch auf die Prämie nach Satz 1 setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat und im Auszahlungsmonat ungekündigt ist. ⁵Anspruch haben Beschäftigte, deren Ausbildung nach dem 30. Juni 2021 geendet hat.

Protokollerklärung zu § 16a Satz 1:

Eine Unterbrechung von bis zu zwei Monaten ist unschädlich.

Protokollerklärung zu § 16a Satz 4:

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses gilt nicht als Kündigung.“

Abschnitt IV

Inkrafttreten des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Davon abweichend treten § 18 und § 19 zum 1. April 2022, § 20 zum 1. Juli 2022, § 11 zum 1. Oktober 2022, § 7, § 8 Ziffern 1, 2, 4 und 5, § 15 Ziffern 1, 2 und 5, § 16, § 17 zum 1. April 2023, § 15 Ziffer 4 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den

Stuttgart, den

Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e. V.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Martin Gross
Landesbezirksleiter

Gero Kettler
Geschäftsführer

Irene Gölz
Landesbezirksfachbereichsleiterin

Yvonne Baumann
Gewerkschaftssekretärin